

5. Verletzung des Art. 1 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Nach Ansicht des Klägers ist das Ruhegehalt auf Lebenszeit eine wirtschaftliche Versorgungsleistung, die Teil des persönlichen Vermögens der Abgeordneten geworden sei, die es bezögen oder die Voraussetzungen erfüllten, es in Zukunft zu beziehen. Seine plötzliche Verringerung, noch dazu nach einer Neuberechnung dieser Zuwendung, die rückwirkend und anhand anderer, einseitig und willkürlich von der Abgeordnetenkommission festgelegter Zahlungskriterien vorgenommen worden sei, komme in Wirklichkeit einer Besteuerung des persönlichen Vermögens der Abgeordneten gleich, die als solche gesetzlich nicht vorgesehen werden könne und jedenfalls mit einem speziellen öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden müsse, das im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht worden sei und noch nicht einmal vorliege, da diese Neufestlegung der Ruhegehälter auf Lebenszeit keine konkrete Einsparung erzeugen werde.

6. Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und des Schutzes erworbener Rechte

Der Kläger macht eine Rechtswidrigkeit wegen offensichtlichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Sicherheit der Rechtsvorschriften und -verhältnisse, des Vertrauensschutzes und des Schutzes erworbener Rechte geltend. Die Neuberechnung des Ruhegehalts auf Lebenszeit sei rückwirkend, da sie nachträglich eine andere Methodologie zur Festlegung der Zuwendung vorschreibe, die zu einer beträchtlichen Verringerung der Maßnahme führe (hier: minus 50 %), die endgültig und dauerhaft sei, nachdem der Empfänger den Anspruch darauf lange vor Erlass des genannten Beschlusses erworben habe. Dadurch sei das natürliche und berechtigte Vertrauen der Empfänger in die Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit des Ruhegehalts auf Lebenszeit bei Nichtvorliegen eines geeigneten Grundes zur Rechtfertigung einer solch radikalen und dauerhaften Auswirkung auf bereits verwirklichte und nunmehr seit geraumer Zeit abgeschlossene Positionen verletzt worden.

7. Verstoß gegen die Grundsätze der Angemessenheit und der Gleichbehandlung, gegen das Diskriminierungsverbot und gegen den Grundsatz der Solidarität

Der Kläger macht geltend, der Eingriff sei rechtswidrig, da er erlassen worden sei, ohne seine Gründe und Ziele anzugeben und dadurch die Grenzen der Außergewöhnlichkeit und der Einwilligung überschritten habe, so dass er in offensichtlichem Widerspruch zum Grundsatz der substantziellen Gleichheit und der Angemessenheit stehe.

8. Weitere Verstöße gegen die Grundsätze der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, gegen das Diskriminierungsverbot und gegen den Grundsatz der Solidarität

Der Kläger macht geltend, der streitige Eingriff sei rechtswidrig, da er gegen die Grundsätze der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit, der Solidarität und der Gleichbehandlung verstoße, da er 1. rückwirkend das Beitragssystem Rechtssubjekten auferlege, denen die Zuwendung lange Zeit vor dem Beschluss Nr. 14/2018 der Abgeordnetenkommission und sogar lange Zeit vor dem Inkrafttreten des Beitragssystems durch die sog. Dini-Reform (1996) gezahlt worden sei, 2. den Rechtsstatus der bei den früheren Abgeordneten abgeschöpften Beiträge ändere, ohne jedoch insoweit Ausführungen zu den direkten Abgaben zu machen, die von der Kommission an Stelle von Steuern einbehalten würden, 3. die rückwirkende Anwendung eines Beitragssystems vorschreibe, dem jedoch sowohl bezüglich der Modalitäten als auch der Ziele der Beitragscharakter fehle, 4. eine irrationale und falsche Anwendung der Transformationskoeffizienten und der für die Berechnung geltenden Wahrscheinlichkeitskriterien vornehme, indem er sie auf die bereits bekannte Vergangenheit und nicht auf die Zukunft beziehe, 5. den klaren Willen zeige, die Behandlung der Ruhegehälter auf Lebenszeit der Behandlung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in Bezug auf die Versorgung anzugleichen, obgleich es sich in Wirklichkeit um verschiedene Arten von Bezügen handele.

Klage, eingereicht am 10. Juni 2019 — Ceravolo/Parlament

(Rechtssache T-346/19)

(2019/C 263/60)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Domenico Ceravolo (Noventa Padovana, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Paniz)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- nach Feststellung der Rechtswidrigkeit — wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, des Schutzes erworbener Rechte, der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtmäßigkeit, gegen die Art. 6 und 14 EMRK, gegen Art. 1 des Protokolls Nr. 1 EMRK und gegen die Art. 27 und 28 des Statuts der Europaparlamentarier sowie gegen die Art. 75 und 76 seiner Durchführungsbestimmungen — die Mitteilung der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments für nichtig zu erklären, mit der der Beschluss Nr. 14/2018 vom 12. Juli 2018 des Präsidiums der Abgeordnetenkommission und/oder der Beschluss Nr. 6/2018 des Präsidiums des Senats der Republik angenommen wurde, und jedenfalls die Neufestlegung und Neuberechnung des vom Europäischen Parlament gezahlten Ruhegehalts auf Lebenszeit für nichtig zu erklären,
- infolgedessen festzustellen, dass er insoweit Anspruch auf Fortzahlung des fraglichen Ruhegehalts auf Lebenszeit hat, als der Ruhegehaltsanspruch auf der Grundlage der vor dem Beschluss Nr. 14/2018 des Präsidiums der Abgeordnetenkommission und/oder dem Beschluss Nr. 6/2018 des Präsidiums des Senats der Republik geltenden Rechtsvorschriften erworben worden ist und weiterhin erworben wird, und das Europäische Parlament zu verurteilen, an ihn alle rechtswidrig einbehaltenen Summen zuzüglich Inflationsausgleichs und gesetzlicher Zinsen ab dem Zeitpunkt der Einbehaltung bis zur Begleichung zu zahlen, sowie das Europäische Parlament zu verurteilen, dem zu erlassenden Urteil nachzukommen und das ursprüngliche Ruhegehalt auf Lebenszeit sofort und vollständig wiederherzustellen und alle Schäden zu ersetzen, wenn und soweit sie geschuldet sind,
- jedenfalls die vollständige Erstattung der Auslagen, der Anwaltskosten zuzüglich Mehrwertsteuer, Anwaltskasse und pauschalem Aufwandsatz.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-345/19, Santini/Parlament

Klage, eingereicht am 10. Juni 2019 — Falqui/Parlament

(Rechtssache T-347/19)

(2019/C 263/61)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Enrico Falqui (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sorrentino und A. Sandulli)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung der angefochtenen Mitteilung und die Verurteilung des Europäischen Parlaments zur Zahlung der während des Verfahrens rechtswidrig einbehaltenen Summen.